



## Aus den Ratsgeschäften von Wartau

### Gesamterneuerungswahlen der Behördenmitglieder der Gemeinde Wartau für die Amtsdauer 2025 – 2028

Die Amtsdauer 2021 – 2024 der Gemeindebehörden endet am 31. Dezember 2024.

Am Sonntag, **22. September 2024**, finden die kommunalen Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025 – 2028 statt. Zu wählen sind:

- Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
- Schulratspräsident/Schulratspräsidentin
- 3 Mitglieder des Gemeinderates
- 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

#### Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis spätestens Freitag, **5. Juli 2024, 17:00 Uhr**, der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Azmoos, übergeben werden. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichungsfrist. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie von wenigstens 15 in der Gemeinde Wartau wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sind. Sie dürfen höchstens gleich viele Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind. Der Wahlvorschlag darf ausschliesslich wählbare Kandidaten beinhalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Die entsprechenden Formulare «Wahlvorschlag» und «Zustimmungserklärung» können via Internet/ Homepage ([www.wartau.ch](http://www.wartau.ch)) heruntergeladen oder bei der Kanzlei bezogen werden. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichungsfrist.

#### Zweiter Wahlgang

Bei Bedarf findet am 24. November 2024 ein zweiter Wahlgang statt. Wahlvorschläge dafür sind bis spätestens Montag, **30. September 2024, 17:00 Uhr**, der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Beim zweiten Wahlgang sind auch stille Wahlen möglich. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Wahlgang.

### Arbeits- und Ruhezeiten bei Gartenarbeiten

Bestimmt kennen Sie das... Gerade möchten Sie es sich nach getaner Arbeit in Ihrem Garten gemütlich machen, beginnt in der Nachbarschaft ein Rasenmäher zu dröhnen. Und kaum ist die eine Rasenfläche fertig gemäht, beginnt drei Gärten weiter der Häcksler zu rattern. An schönen Tagen lärmen im Quartier Rasenmäher und Co. schön gestaffelt stundenlang.

Die Einsatzzeiten von lärmverursachenden Gartengeräten wie Rasenmähern, Laubbläsern und Laubsaugern etc. sind in der Gemeinde Wartau im Lärmschutzreglement vom 5. August 1998 ([https://www.wartau.ch/docn/1934890/Larmschutzreglement\\_nCD.pdf](https://www.wartau.ch/docn/1934890/Larmschutzreglement_nCD.pdf)) geregelt. Art. 9 erlaubt den Einsatz solcher Geräte werktags (von Montag bis Samstag [→ ohne Feiertage]) in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr.

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran und beachten Sie die Arbeits- und Ruhezeiten bei lärmverursachenden Garten- und Holzverarbeitungsarbeiten. Geniessen Sie die neu gewonnene Ruhe und damit Lebensqualität in Ihrem Garten.



## **Werkleitungserschliessung Plattis (Teil West: Anschlussleitungen Privatliegenschaften) / Arbeitsvergaben Baumeisterarbeiten und Sanitärarbeiten**

Das Gebiet ausserhalb der Bauzone in Plattis wird im Rahmen eines Gesamtprojektes mit verschiedenen Werkleitungen erschlossen. Die einzelnen Liegenschaften werden gemäss dem generellen Entwässerungsplan Wartau (GEP) abwassertechnisch saniert bzw. an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sowie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Versorgung mit Löschwasser erstellt.

Alle östlich der Hauptstrasse liegenden Privatliegenschaften sind zwischenzeitlich gemäss dem Projekt an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen. In einer nächsten und letzten Etappe sollen die Anschlüsse der Privatliegenschaften, die sich westlich der Hauptstrasse befinden, an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden.

Die Baumeisterarbeiten wurden im freihändigen Verfahren an die Käppeli Bau AG, Sargans, vergeben. Die Sanitärarbeiten wurden im freihändigen Verfahren an die HSH Installationstechnik AG, Buchs, vergeben.

## **Erlass Sondernutzungsplan «Schärgiessen und Gretschinserbach» (Festlegung Gewässer- raum nach Art. 36a GschG)**

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan «Schärgiessen und Gretschinserbach» Festlegung Gewässer-  
raum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz sowie die Aufhebung der Baulinienpläne von 1990 und 1996 ge-  
nehmigt und die entsprechenden Planungsinstrumente dazu erlassen.

Demnächst wird das Auflage- und Anzeigeverfahren nach Art. 41 Planungs- und Baugesetz durchgeführt.

Über die Festlegung des Gewässerraums Schärgiessen und Gretschinserbach wurde die Bevölkerung in den Ratsverhandlungen (W&O), auf der Gemeinde-Homepage und in der Publikationsplattform Kanton St. Gallen und St. Galler Gemeinden im März/April 2024 entsprechend informiert.

Während der Mitwirkungsfrist sind keine Anregungen und Anträge eingegangen, weder über das E-Mitwirkungsstool noch schriftlich per Post. Somit erfahren die Planunterlagen keiner Anpassungen.

## **Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren**

Baugesuch: Zogg-Dütschler Peter u. Andrea, Heuwiesenweg 3, Weite

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Einfamilienhaus (Projektänderung: vollständiger Abbruch  
Untergeschoss)

Zone: Landwirtschaftszone

Standort: Parz.Nr. 1680, Vers.Nr. 2306, Hinterbongertweg 10, Gretschins

Baugesuch: Dütschler-Good Michael, Cholauweg 1, Weite

Bauvorhaben: Umbau Schweinestall in Lager

Zone: Landwirtschaftszone

Standort: Parz.Nr. 677, Vers.Nr. 2621, Cholauweg 1, Weite